

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH

Stand 11. März 2015

Zeitplan

Leider konnte das Insolvenzgericht den Beschluss über die Anberaumung des Schlusstermins noch nicht erlassen. Der Grund hierfür liegt darin, dass unmittelbar vor Veröffentlichung des Beschlusses noch eine weitere nachträgliche Forderungsanmeldung einging. Da das Verfahren zur Prüfung der Forderungsanmeldungen jedoch abgeschlossen sein muss, bevor das Gericht den Schlusstermin anberaumen kann, ist nun zunächst die Prüfung dieser Forderungsanmeldung vorzunehmen. Das Gericht hat den hierfür erforderlichen Beschluss heute erlassen.

Mit dem Gericht wurde abgestimmt, dass der Beschluss zur Festsetzung des Schlusstermins noch vor Ostern 2015 erlassen wird, so dass das mehrfach angekündigte Rundschreiben an die Gläubiger im Anschluss von uns zur Versendung gebracht werden kann. Dies natürlich immer unter der Voraussetzung, dass keine weiteren, derzeit nicht vorhersehbaren, Verzögerungen eintreten.

Wie immer an dieser Stelle darf ich Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsanfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen.

Ich bitte nochmals darum, **Adressänderungen** nur **schriftlich** postalisch mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der Gläubigerinformation vom 10. April 2007 zu **Erbfällen** und anderen **Rechtsnachfolgen** zu beachten. Für diese Fälle werden von Ihnen für die Tabellenführung – in Schriftform und auf dem Postweg - die in der Gläubigerinformation bezeichneten konkreten Nachweise und Urkunden benötigt. Ein Formular zur Mitteilung einer Adressänderung, wie auch ein Formular zur Mitteilung von Bankverbindungen, finden Sie auf unserer [Homepage](#) im Bereich der Informationen zum Insolvenzverfahren PHOENIX.

Frankfurt, den 2015-03-11 / KUS - SCF

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter